

tig, daß die Anzahl der Richter nicht sehr groß ist und hier die Besetzung dieser Senate aber Vorrang haben wird, so daß aus unserer Sicht für den Bereich der strafrechtlichen Rehabilitation - sofern die Richter berufen werden - also die Voraussetzungen gegeben sind.

Was die Konzeption für die verwaltungsrechtliche Rehabilitation anbelangt, so liegt dieser Bereich im Ministerium des Innern, so daß ich jetzt hier nicht aussagefähig bin. Aber ich weiß aus Gesprächen, daß auch hier vorbereitende Arbeiten bestehen. Die berufliche Rehabilitation wird noch weiter gestreut sein, da ja hier mehrere Ministerien beteiligt sind und vor allen Dingen auch in den Kommunen der betroffene Kreis wesentlich größer ist.

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Ich bitte, die letzte Frage zu stellen.

Brinksmeier (SPD):

Herr Staatssekretär! Es soll ausgeschlossen werden, daß die Richter, die seinerzeit das Urteil gesprochen haben, die gleichen sind, die jetzt die Rehabilitation aussprechen. Mich würde interessieren, in welchem Verfahren soll dies festgestellt werden, und wer tut das?

Dr. Nissel, Staatssekretär im Ministerium der Justiz:

Zunächst gehen wir davon aus - das wurde hier im Hohen Haus auch schon mehrfach bekundet -, daß alle Richter, die in der politischen Strafrechtsprechung tätig waren, nicht mehr in der Rechtsprechung tätig sind, so daß aus dieser Sicht diese Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Aber ich habe es auch an dieser Stelle schon einmal gesagt: Es ist nicht absolut ausschließbar. Und deswegen muß natürlich eine solche rechtliche Regelung vorhanden sein, wenn im Einzelfall tatsächlich diese nach unserem Dafürhalten kaum mehr denkbare Möglichkeit eintritt, so daß der Betroffene natürlich einen Richter ablehnen kann, wenn ein solcher Ausnahmefall noch einmal eintreten könnte. Ich halte ihn nur für eine theoretische Version. Aber das Gesetz muß natürlich die Absicherung geben, daß auch beim Eintreten dieser Version der Betroffene den Richter ablehnen kann.

(Brinksmeier, SPD: Wenn ich das richtig verstehe, heißt das: Es gibt kein Verfahren, weil die Wahrscheinlichkeit, daß diese Richter noch dabei sind, ziemlich gering ist? Und im Einzelfall kann der einzelne ablehnen? Habe ich Ihre Antwort richtig verstanden?)

Ich sagte, es ist nur noch eine theoretische Wahrscheinlichkeit, daß es überhaupt möglich ist, daß ein Richter, der schon einmal in dieser Sache verhandelt hat, wieder tätig werden könnte. Aber da diese Frage zumindest theoretisch möglich ist, muß man rechtlich natürlich die Möglichkeit schaffen, daß dieser Richter dann abgelehnt werden kann - weil es sonst nicht möglich gewesen wäre. Wir gehen davon aus, daß diese Bestimmung im Prinzip nie zur Anwendung kommen wird.

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Ich danke Herrn Staatssekretär Dr. Nissel.

Bevor ich die Aussprache eröffne, möchte ich Ihnen mitteilen, daß die Präsidentin gegenwärtig gemeinsam mit den Vizepräsidenten Dr. Gottschall und Dr. Schmieder an einer Kranzniederlegung teilnimmt und ich deshalb die Abgeordneten Frau Dr. Enkelmann und Herrn Dr. Krüger ins Präsidium berufen habe.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Frau Wollenberger von der Fraktion Bündnis 90/Grüne.

Frau Wollenberger für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich spreche heute über dieses Rehabilitationsgesetz nicht als Juristin oder als Spezialistin unserer Fraktion in juristischen Fragen, sondern als Betroffene.

Ich begrüße natürlich grundsätzlich, daß dieses Rehabilitationsgesetz jetzt endlich vor uns liegt, und soweit ich das beur-

teilen kann - wie gesagt als Laie -, ist es auch sehr umfangreich und hat fast alle Fälle, die auftreten können, berücksichtigt.

Ich habe dennoch einige kurze Anmerkungen oder Fragen. Die erste bezieht sich auf den § 10 Abs. 3, wo davon die Rede ist, daß die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen sind. Der Herr Staatssekretär hat auch schon dazu gesprochen. Ich meine aber, daß auch die Festlegung von § 12 Abs. 2, die vom Gericht dann verlangt, eventuelle Beweismittel zu erbringen, falls der Antragsteller nicht dazu in der Lage ist, nicht ausreicht. Ich weiß aus vielen Briefen, die mir zugegangen sind, daß es Menschen schwerfällt, überhaupt bis zu dem Schritt, einen Antrag auf Rehabilitation stellen zu können, vorzudringen.

Wir haben unter uns Abgeordneten einen Mann, der anderthalb Jahre in Hohenschönhausen und in Bautzen gesessen hat und bis vor einem halben Jahr keinerlei Beweis dafür hatte, daß er diese Zeit in diesem Gefängnis verbracht hat. Er hatte ja weder ein Urteil noch irgendein Dokument, welches darauf hinwies, daß er diese anderthalb Jahre wirklich im Gefängnis war. Das hat sich erst vor einem halben Jahr geändert, weil sich das Fernsehen in seinem Fall dafür interessiert hat. Er hat im Zusammenhang mit den Fernsehaufnahmen dann auch ein Urteil bekommen.

Ich denke aber an die vielen, die nicht ins Fernsehen kommen und Schwierigkeiten haben, überhaupt Beweismittel zu erbringen. Ich denke, daß über diese Festlegungen hinaus, die im Gesetz getroffen wurden, es unbedingt nötig ist, Gremien zu bilden, die potentiellen Antragstellern Rat geben und auch Hilfe leisten, damit diese ihre Anträge auf den Weg bringen können.

Ich denke da vor allen Dingen auch an die Betroffenen, die in psychiatrische Kliniken zwangseingewiesen wurden. Ich habe durch die Briefe, die mich erreicht haben, ganz erschütternde Fälle von Frauen kennengelernt, denen dann auch die Kinder weggenommen worden sind und die sich jetzt in einem Stadium befinden, daß sie das gar nicht allein schaffen können, zumal manche auch keine Angehörigen haben, die ihnen helfen könnten. Wie gesagt, für diese Fälle hielte ich es für nötig, Gremien zu bilden, die vielleicht irgendwie an die Kreisgerichte angebunden sein könnten, an die sich Antragsteller, d. h. Menschen, die einen Antrag auf Rehabilitation stellen möchten, wenden können, von denen ihnen dann geholfen wird.

Ich habe dann noch eine Anmerkung zum § 6, was die Rückerstattung von entzogenem Vermögen betrifft. In § 6 Abs. 3 wird davon geredet, daß die Vermögenswerte entweder zum Zeitwert oder zum Einheitswert zurückerstattet werden sollen. Ich habe da große Bedenken. Den Einheitswert zugrunde zu legen ist, glaube ich, nicht angemessen. Ich würde es für angemessen halten, daß das Vermögen zu dem Zeitwert erstattet wird, den es zum Zeitpunkt der Entziehung hatte.

Noch eine Anmerkung zum § 33 Abs. 1, in dem es um den Arbeitsplatz im Betrieb geht, um die berufliche Rehabilitation. Ich halte es für schwierig, das zu realisieren, weil es ja durch die Privatisierung oder durch Umwandlung in GmbHs die alten Betriebe in dieser Form gar nicht mehr gibt. Doch muß in jedem Fall geklärt, d. h. die Rechtsnachfolge gesichert werden. Ich denke, daß man statt dessen eine Art Sozialprogramm oder Hilfsprogramm entwickeln sollte, das den Betroffenen oder zu Rehabilitierenden hilft, die schweren Nachteile, die sie im Berufsleben hinnehmen mußten und die sich jetzt, wo wir unter die Bedingungen der Marktwirtschaft geraten, ganz besonders gravierend nachteilig auswirken, auszugleichen. Es gibt ja unzählige Fälle, daß Menschen aufgrund ihrer politischen Haltung nicht studieren konnten bzw. nicht promovieren konnten oder die von ihnen gewünschte Ausbildung nicht erwerben konnten. Man sollte diesen Menschen Gelegenheit geben, das jetzt nachzuholen, nötigenfalls durch die Bereitstellung von Stipendien, die Anhebung der Altersgrenze für zu Rehabilitierende. Vielleicht wäre es auch ein guter Gedanke, dafür eine Stiftung zu gründen, die solche Stipendien zur Verfügung stellt.